

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1949/10/18 10b491/49

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1949

Norm

EO §78

JN §3

ZPO §86

Kopf

SZ 22/155

Spruch

Über den Rekurs gegen den Beschuß eines Gerichtshofes erster Instanz als Rekursgericht, womit über einen Rechtsanwalt eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, hat der Oberste Gerichtshof zu entscheiden.

Entscheidung vom 18. Oktober 1949, 1 Ob 491/49.

I. Instanz: Landesgericht Feldkirch.

Text

In einem gegen einen Beschuß des Bezirksgerichtes Bezau als Exekutionsgericht erhobenen Rekurs hat der Anwalt der betreibenden Partei die dem Gerichte schuldige Achtung durch beleidigende Äußerungen verletzt.

Das Landesgericht Feldkirch hat deshalb anläßlich der Erledigung dieses Rekurses mit Beschuß vom 27. September 1949 über den Anwalt gemäß §§ 86 Abs. 2 ZPO und 78 EO. eine Ordnungsstrafe verhängt.

Dem gegen diesen Beschuß erhobenen Rekurse des Rechtsanwaltes gab der Oberste Gerichtshof nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes zur Entscheidung über den gegenständlichen Rekurs ist gegeben.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zwar mit der Entscheidung in der Sache selbst, daher auch mit dem über die Sache eingeleiteten Verfahren nichts zu tun; sie kann ebensowohl im streitigen wie im außerstreitigen Verfahren erfolgen. Wohl aber erfolgte sie im Laufe eines solchen Verfahrens, dessen Begleiterscheinung sie aber ist, und kann daher nur durch jene Gerichte erfolgen, die nach der Natur des betreffenden Verfahrens in die Lage kommen, einzuschreiten. Vorliegende Rechtssache ist eine bezirksgerichtliche. Der ordentliche Rechtszug geht daher an den Gerichtshof erster Instanz und von diesem an den Obersten Gerichtshof. Das Landesgericht Feldkirch hat nur aus Anlaß seiner Amtshandlung als Rekursgericht wegen der in der Rekurstschrift vorkommenden Äußerung des Rekurrenten die Ordnungsstrafe verhängt; anders denn als Rekursgericht hätte es weder Anlaß noch Berechtigung hiezu gehabt (Entsch. des OGH. v. 21. November 1923, Ob III 811/23, SZ. V/274).

Anmerkung

Z22155

Schlagworte

Instanzenzug bei Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Gericht, Ordnungsstrafe, Verhängung durch Rekursgericht, Instanzenzug, Rechtsmittelzug bei Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Rekursgericht, Rekurs gegen vom Rekursgericht verhängte Ordnungsstrafe, Zuständigkeit, Unzuständigkeit funktionelle, Rekurs gegen Ordnungsstrafe des, Rekursgerichtes, Zuständigkeit funktionelle, Rekurs gegen Ordnungsstrafe des, Rekursgerichtes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:0010OB00491.49.1018.000

Dokumentnummer

JJT_19491018_OGH0002_0010OB00491_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at